



# AMTSBLATT



## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf | Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

01. Ausgabe

28.01.2023

30. Jahrgang

## FASCHINGSZEIT

### SEELINGSTÄDTER CARNEVALS CLUB GASTHOF BRAUNICHSWALDE

S. 37

„IN 57 MINUTEN DIE ERDE UMRUNDEN ...  
DER SCC WILL DIE WELT ERKUNDEN.“

- 28.01., 18:30 Uhr Fasching ab 30 (+ Vereine)  
11.02., 19:00 Uhr Fasching für Jung und Alt  
18.02., 18:30 Uhr Fasching ab 50  
19.02., 14:30 Uhr Kinderfasching (bis 16:30 Uhr) Kinder freier Eintritt



### VEITSBERGER CARNEVALCLUB „ELSTERPERLE“ WÜNSCHENDORF

S. 38

- 10.02., 20:00 Uhr Gala-Abend      16.02., 20:00 Uhr Weiberfasching  
11.02., 20:00 Uhr Gala-Abend      18.02., 20:00 Uhr Gala-Abend  
12.02., 15:00 Uhr Kinderfasching    20.02., 20:00 Uhr Rosenmontag

### Grundsteuerreform – Info-Veranstaltung des Finanzamtes Gera

Die Abgabefrist für die Steuererklärung endet am 31. Januar 2023. Da es viele offene Fragen gibt, bietet das Finanzamt Gera folgende Informationsveranstaltungen an:

Verwaltungsgemeinschaft • Ronneburger Str. 68 a • 07580 Seelingstädt  
Kommunikationszentrum • Poststraße 7 • 07570 Wünschendorf

02.02.2023 16:00 – 18:00 Uhr  
09.02.2023 16:00 – 18:00 Uhr

Die Mitarbeiter des Finanzamtes beantworten Fragen zur elektronischen Abgabe der Grundsteuererklärung und stellen auch Erklärungsvordrucke in Papierform zur Verfügung.

Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes 2025 der Thüringer Landesregierung • S. 2

Die nächste Ausgabe erscheint am 25. Februar 2023. Redaktionsschluss ist der 10. Februar 2023, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de)

## Amtlicher Teil

### VG Wünschendorf/Elster

#### Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes 2025 der Thüringer Landesregierung

Sehr geehrte Bürger,  
am 22. November 2022 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen beschlossen und zur Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit freigegeben. Die Unterlagen liegen **vom 16. Januar bis einschließlich 17. März 2023** zur Einsichtnahme im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Dienstgebäude II, Max-Reger-Straße 4 – 8, 99096 Erfurt, Erdgeschoss, Raum C 034, aus

Montag ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:30 – 15:30 Uhr  
Dienstag ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:30 – 15:30 Uhr  
Mittwoch ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:30 – 17:00 Uhr  
Donnerstag ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:30 – 15:30 Uhr  
Freitag ..... 09:00 – 12:00 Uhr

und stehen zum Herunterladen unter folgendem Link bereit:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/strategische-landesentwicklung/teilfortschreibung-landesentwicklungsprogramm>

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die o. g. Unterlagen im

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2611
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsstelle Ostthüringen, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Etage 2, Zimmer 215

Montag ..... 07:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag ..... 07:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch ..... 07:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag ..... 07:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag ..... 07:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme während der angegebenen Zeiten aus und können in begründeten Fällen als Papierexemplar beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft angefordert werden.

Stellungnahmen können bis zum 17. März 2023 übermittelt werden.

Zu den Unterlagen werden weitere zweckdienliche Unterlagen bereitgestellt:

- Eckpunkte des Leitbildes und Leitlinien für die Gemeinde- neugliederung
- Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Windenergie u. a.

Sofern Sie keine technische Möglichkeit haben, über die gebotene Beteiligungsplattform des Ministeriums die Unterlagen angemessen einzusehen, können Sie gern einen Termin in den Geschäftsstellen unserer Verwaltungsgemeinschaft für die Einsichtnahme vereinbaren.

gez. Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

### Gemeinde Braunschwalde

#### Amtliche Bekanntmachung

##### der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 05 „An der Großbillingsdorfer Straße“ der Gemeinde Braunschwalde

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Braunschwalde in der Sitzung am 12. April 2022 (Beschluss 205/2021/0012-1) beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 05 „An der Großbillingsdorfer Straße“ der Gemeinde Braunschwalde wurde gemäß § 21 Abs. 3 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und nicht beanstandet.

Hiermit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 05 „An der Großbillingsdorfer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 05 „An der Großbillingsdorfer Straße“ wirksam aufgehoben. Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 05 „An der Großbillingsdorfer Straße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der VG Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, Bauamt, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Braunschwalde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Braunschwalde geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Weiterhin wird gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO darauf hingewiesen, dass Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde Braunschwalde geltend gemacht werden können. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Braunschwalde, den 20. Dezember 2022  
gez. Moser, Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunschwalde für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Braunschwalde Folgendes bekannt:

**1.** Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**2.** Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Braunschweide. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wünschendorf.de](mailto:schuerer@wünschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunschweide für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de).

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

## Gemeinde Endschütz

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Endschütz Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Endschütz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wünschendorf.de](mailto:schuerer@wünschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de).

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

## Gemeinde Gauern

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Gauern Folgendes bekannt:

**1.** Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 312 % und die Grundsteuer B 421 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**2.** Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Gauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wuenschendorf.de](mailto:schuerer@wuenschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationseschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

## Gemeinde Hilbersdorf

### Jagdgenossenschaft Hilbersdorf

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hilbersdorf am **15. Februar 2023, um 17:00 Uhr**, im Gemeindehaus Hilbersdorf, Rußdorf Nr. 7, sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Hilbersdorf gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Bericht des Jagdvorstands
2. Beschluss über eine neue Satzung der Jagdgenossenschaft
3. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Für Rückfragen können Sie mich unter Tel.: 0160 5284441 erreichen.

gez. Rainer Vogel, Bürgermeister Hilbersdorf

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Hilbersdorf Folgendes bekannt:

**1.** Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 280 % und die Grundsteuer B 400 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**2.** Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Moderni-

sierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Gemeinde Hilbersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wünschendorf.de](mailto:schuerer@wünschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de).

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

### **Gemeinde Kauern**

#### **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern in der Sitzung vom 14. März 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen Kauern.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Gemeindewappen zeigt „Schild grün – gold gespalten mit einer ausgerissenen Eiche und einer ausgerissenen Linde in verwechselten Tinkturen am Spalt, belegt mit einem roten Herzschild mit einem goldenen Balken, belegt von drei goldenen Sternen (2:1)“.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb-grün gespaltet und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Kauern“. In der Mitte ist das Wappen der Gemeinde abgebildet.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Bei längerer Abwesenheit des Bürgermeisters ist der gewählte Beigeordnete siegelberechtigt.

#### **§ 3 Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Ortsteile Kauern und Lichtenberg.

Die Grenzen des Ortsteils Kauern sind identisch mit den Gemarkungsgrenzen der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) dargestellten jeweils aktuell geltenden Gemarkungen Kauern und Gessen.

Die Grenzen des Ortsteils Lichtenberg sind identisch mit den Gemarkungsgrenzen der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) dargestellten jeweils aktuell geltenden Gemarkungen Lichtenberg und Loitzsch.

#### **§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Kauern pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde,

die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 7 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 9 Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- |                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| - Bürgermeister | = Ehrenbürgermeister |
| - Beigeordnete  | = Ehrenbeigeordneter |

- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,- Euro. Des Weiteren wird ein monatlicher Sockelbetrag von 25,- Euro gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses in dem sie Mitglied sind gezahlt. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,- Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 550,- Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 135,- Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- am Platz der Republik 1 in Kauern,
- am Eingang des Kulturparks in Kauern,
- am Grundstück Hauptstraße 15 in Kauern und
- am Grundstück Lichtenberg 26 in Lichtenberg.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juni 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 16. Juni 2011) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kauern vom 30. Juli 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 31. August 2019) außer Kraft.

Abweichend davon tritt § 12 Abs. 1 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Damit tritt § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 11. Juni 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 16. Juni 2011) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kauern vom 30. Juli 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 31. August 2019) außer Kraft.

Außerdem tritt § 12 Absatz 5 rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft. Damit tritt § 11 Absatz 5 der Hauptsatzung vom 11. Juni 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 16. Juni 2011) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kauern vom 30. Juli 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 31. August 2019) außer Kraft.

Kauern, den 16. Januar 2023

gez. Schneider, Bürgermeister - Siegel -

## Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kauern (Anschrift: Gemeinde Kauern über die VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Kauern Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet [www.vg-wuenschen-dorf-elster.de](http://www.vg-wuenschen-dorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. ►

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschließende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kas- senzeichens auf das Konto der Gemeinde Kauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuen-schendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de). Auf Wunsch über-senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

### Gemeinde Linda

#### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fas-sung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linda in der Sitzung vom 30. März 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Linda.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt einen Lindenzweig und einen Pfahl mit beidseitigen Pappelblättern.  
(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde sowie die Farben rot-weiß-grün.  
(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen – Gemeinde Linda – und zeigt das Gemeindewappen.  
(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vor-behalten. Bei längerer Abwesenheit des Bürgermeisters ist der gewählte Beigeordnete siegelberechtigt.

#### § 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Ortsteile Linda und Pohlen.  
(2) Die Grenzen der in Satz 1 genannten Ortsteile sind iden-tisch mit den Gemarkungsgrenzen der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Ver-messung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) dargestell-ten jeweils aktuell geltenden gleichnamigen Gemarkungen.

#### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustan-dekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der je-weils geltenden Fassung.

#### § 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vor-schläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffent-lich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Linda pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anre-gungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung Gemeinde-Linda @t-online.de eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minu-ten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung mög-lich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angele-genheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeinde-an-gelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwoh-nerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

#### § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 9 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,- Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,- Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 650,00 Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 162,50 Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. am Gemeindeamt (Hauptstraße 14) in Linda,
2. am Gemeindeplatz in Pohlen

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt. ►

## § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Juli 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 14. Juli 2011) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Linda vom 30. Juli 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 31. August 2019) außer Kraft.

Linda, den 16. Januar 2023

gez. Zill, Bürgermeister - Siegel -

### Hinweis nach § 21 Abs. 4

#### Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Linda (Anschrift: Gemeinde Linda über die VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Linda Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 312 % und die Grundsteuer B 421 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.),

so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Linda. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wünschendorf.de](mailto:schuerer@wünschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationseschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

## Gemeinde Paitzdorf

### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf in der Sitzung vom 14. März 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Paitzdorf.

### § 2 Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen der Umschrift die amtliche Bezeichnung „Paitzdorf“ und zeigt das Thüringer Landeswappen.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Bei längerer Abwesenheit des Bürgermeisters ist der gewählte Beigeordnete siegelberechtigt.

### § 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Ortsteile Paitzdorf und Mennsdorf.  
(2) Die Grenzen der in Satz 1 genannten Ortsteile sind identisch mit den Gemarkungsgrenzen der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) dargestellten jeweils aktuell geltenden gleichnamigen Gemarkungen.

### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.  
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).  
(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde  
(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Paitzdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung [gemeinde.paitzdorf@gmail.com](mailto:gemeinde.paitzdorf@gmail.com) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

### § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

### § 9 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

### § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### § 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete = Ehrenbeigeordneter
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. ►

## § 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 35,- Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von:

- Wahlvorsteher .....	35,- Euro
- Beisitzer .....	30,- Euro

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 630,00 Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 157,50 Euro

Die in Absatz 1 und Absatz 5 festgesetzten Aufwandsentschädigungsbeträge verändern sich seit dem 1. Januar 2021 und danach ab dem 1. Januar jedes weiteren Jahres um die jeweils vor Jahresbeginn letzte gemäß § 26 Abs. 3 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbG) im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel am Vorplatz des Gemeindeamtes.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. Juni 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 16. Juni 2011) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Paitzdorf vom 4. Januar 2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 30. Januar 2021) außer Kraft.

Paitzdorf, den 16. Januar 2023

gez. Trillitzsch, Bürgermeister - Siegel -

## Hinweis nach § 21 Abs. 4

### Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Paitzdorf (Anschrift: Gemeinde Paitzdorf über die VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Paitzdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 306 % und die Grundsteuer B 410 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**2.** Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kas senzeichens auf das Konto der Gemeinde Paitzdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wuenschendorf.de](mailto:schuerer@wuenschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de).

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

## **Gemeinde Rückersdorf**

### **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf in der Sitzung vom 7. Juni 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen Rückersdorf.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen ist halbgeteilt und gespalten und zeigt vorn oben in Silber ein rotes sechsspeichiges Rad, vorn unten in Rot eine goldene Haselnuss mit zwei Blättern und hinten in Schwarz auf einem silbernen Berg einen gemauerten goldenen Turm mit runder Kuppel.

(2) Die Flagge der Gemeinde Rückersdorf ist rot/gelb gespalten und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt folgende Umschrift: im oberen Halbbogen Thüringen, im unteren Halbbogen die Umschrift Landkreis Greiz, Gemeinde Rückersdorf, die Mitte des Dienstsiegels bildet das Wappen der Gemeinde Rückersdorf.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Bei längerer Abwesenheit des Bürgermeisters ist der gewählte Beigeordnete siegelberechtigt.

### **§ 3 Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Rückersdorf
2. Haselbach
3. Reust.

(2) Die Grenzen der in Satz 1 genannten Ortsteile sind identisch mit den Gemarkungsgrenzen der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) dargestellten jeweils aktuell geltenden gleichnamigen Gemarkungen.

### **§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rückersdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. ►

Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

## § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 9 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete = Ehrenbeigeordneter
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,- Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von:

- Wahlvorsteher ..... 35,- Euro
- Beisitzer ..... 30,- Euro

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.100,- Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 265,- Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet und durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Rückersdorf, Am Heidelberg 1
2. Rückersdorf, Sprottetal 33 A
3. Reust, Hauptstraße 14, Ecke Am Berg,
4. Haselbach, Haselbach 35.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln nach § 13 Abs. 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 8. August 2003) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rückersdorf vom 10. Juli 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 27. Juli 2013) außer Kraft.

Abweichend davon tritt § 12 Abs. 1 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Damit tritt § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 8. August 2003) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rückersdorf vom 10. Juli 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 27. Juli 2013) außer Kraft.

Außerdem tritt § 12 Absatz 5 rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft. Damit tritt § 11 Absatz 5 der Hauptsatzung vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 8. August 2003) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rückersdorf vom 10. Juli 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 27. Juli 2013) außer Kraft.

Rückersdorf, den 16. Januar 2023

gez. Jakob, Bürgermeister - Siegel -

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rückersdorf (Anschrift: Gemeinde Rückersdorf über die VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Rückersdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. ►

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschließende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Rückersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

#### Gemeinde Seelingstädt

##### In öffentlicher GR-Sitzung

##### vom 23. November 2022 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Pachthöhe für alle Garagengrundstücke wie folgt:
  - 2023 = 50,- Euro zuzüglich 19 % Ust = 59,50 Euro
  - 2024 = 60,- Euro zuzüglich 19 % Ust = 71,40 Euro und die Anhebung der Miete für gemeindeeigene Garagen auf 15,00 € zuzüglich 19% Ust = 17,85 € monatlich für alle Mieter einer Garage ab dem 1. Januar 2023.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für Instandsetzungsarbeiten an der Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt an die Firma Kunze & Sohn in Höhe von 8.285,97 Euro zu erteilen. Die finanziellen Mittel stehen in der HHstelle 13000.550000 – Fahrzeughaltung – zur Verfügung. Gleichzeitig wird der Beschluss 254/2022/0147 vom 19. Oktober 2022 aufgehoben.
- Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH Dresden für die Änderung der Genehmigung der Ersatzbrennstoffanlage in Seelingstädt. Den beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbepark West“ wird zugestimmt.

Dies wurde durch den Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt.

#### Satzung

##### der Gemeinde Seelingstädt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 14. September 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt hat in seiner Sitzung am 14. September 2022 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren
- § 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 10 Sonderregelung für Grundstücke in beplanten Gebieten
- § 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 10 bestehen
- § 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 13 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 14 Artzuschlag
- § 15 Immissionsschutzanlagen
- § 16 Vorausleistungen
- § 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 18 Inkrafttreten

#### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Seelingstädt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und Maßgaben dieser Satzung.

#### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

##### (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen und an denen eine Bebauung zulässig ist in:

##### bis zu einer Straßenbreite

(Fahrbahn einschließlich Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen)

- |  |      |
|--|------|
| a) Kleingarten- und Wochenendhausgebieten,   | 6 m  |
| Campingplätzen   |      |
| b) Kleinsiedlungsgebieten  | 10 m |
| bei einseitiger Anbaubarkeit   | 7 m  |
| c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,<br>allgemeinen Wohngebieten,<br>besonderen Wohngebieten, Mischgebieten   | 14 m |
| bei einseitiger Bebauung   | 8 m  |
| d) Kerngebieten, Gewerbegebieten,<br>Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten  | 20 m |
| bei nur einseitiger Bebauung   | 14 m |
| 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 5 m  |      |
| 3. für Parkflächen,  |      |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,   |      |
| b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 6 Abs. 1 und 3 finden Anwendung. |      |
| 4. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,  |      |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4 m  |      |

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 1 und 3 finden Anwendung.

5. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

(4) Die Art des Baugebietes ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festgelegt ist, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(5) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
5. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
6. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmalig herzustellende Anbaustraßen, Wege und Plätze, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### **§ 5 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die zweckmäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i. S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

### **§ 6 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren**

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 11) und Art (§ 14) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

### **§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumasenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt. ►

## **§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasste genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasste durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

## **§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl aufgerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl aufgerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## **§ 10 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der ThürBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungs faktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 bis 12 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 9 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Bau gebiete errichtet werden dürfen.

## **§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 10 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 10 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der ThürBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Nach § 20 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) gelten Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten auch Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschoss.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der ThürBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasste entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

## **§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist.
- b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 14 belegt ist.

## § 13 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 14 Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongress“ liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

## § 15 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 16 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

## § 18 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Satzung der Gemeinde Seelingstädt über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 27. Januar 1994 (Amtsblatt- und Mitteilungsblatt der VG „Ländereck“, 3. Ausgabe, Jahrgang 1 vom 12. August 1994 – Sonderbeilage für die Gemeinde Seelingstädt) außer Kraft.

Seelingstädt, den 20. Dezember 2022

gez. Hilbert, Bürgermeisterin Siegel

## Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Seelingstädt über die VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt in der Sitzung vom 4. Mai 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Seelingstädt.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Seelingstädt ist geteilt und halb gespalten und zeigt oben in Schwarz einen wachsenden goldenen, rot bezungten und bewehrten Löwen, unten vorn in Silber ein schrägrechts liegendes grünes Sensenblatt, hinten in Rot ein silbernes Gezähe.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist grün – weiß – rot geteilt und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift Thüringen und im unteren Halbbogen die Umschrift Gemeinde Seelingstädt und zeigt das Wappen der Gemeinde Seelingstädt.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Bei längerer Abwesenheit des Bürgermeisters ist der gewählte Beigeordnete siegelberechtigt.

## § 3 Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- 1. Chursdorf,
- 2. Friedmannsdorf,
- 3. Seelingstädt
- 4. Zwirtschen.

(2) Die Grenzen der in Satz 1 genannten Ortsteile sind identisch mit den Gemarkungsgrenzen der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) dargestellten jeweils aktuell geltenden gleichnamigen Gemarkungen.

## § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde ►

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Seelingstädt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnergemeindeversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnergemeindeversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnergemeindeversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnergemeindeversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnergemeindeversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnergemeindeversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

## § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 9 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnergemeindeversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete = Ehrenbeigeordneter
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 32,- Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

**(2)** Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitverzögerung in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag.

**(3)** Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

**(4)** Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von

a) Wahlvorsteher ..... 35,- Euro  
b) Beisitzer ..... 30,- Euro

**(5)** Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.469,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 367,25 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

**(1)** Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

**(2)** Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

**(3)** Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. an der Bushaltestelle in Seelingstädt,
2. vor der Verwaltungsgemeinschaft Ronneburger Straße 68 a,
3. am Containerplatz in Chursdorf,
4. am Haus Nr. 15 in Zwirtzschen
5. am Feuerwehrgerätehaus in Friedmannsdorf

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

**(4)** Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**(1)** Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

**(2)** Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. August 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 18. August 2012) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seelingstädt vom 10. Juli 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 27. Juli 2013) außer Kraft.

Abweichend davon tritt § 12 rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Damit tritt § 11 der Hauptsatzung vom 6. August 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck vom 18. August 2012) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seelingstädt vom 10. Juli 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 27. Juli 2013) außer Kraft.

Seelingstädt, den 16. Januar 2023

gez. Hilbert, Bürgermeisterin - Siegel -

### Hinweis nach § 21 Abs. 4

#### Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Seelingstädt (Anschrift: Gemeinde Seelingstädt über die VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Seelingstädt Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. ►

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Seelingstädt. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wünschendorf.de](mailto:schuerer@wünschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

## Gemeinde Teichwitz

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Teichwitz Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Teichwitz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wünschendorf.de](mailto:schuerer@wünschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

## Gemeinde Wünschendorf/Elster

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gibt die Gemeinde Wünschendorf/Elster Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 305 % und die Grundsteuer B 410 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 15. Februar 2023 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Wünschendorf/Elster. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per E-Mail: [schuerer@wünschendorf.de](mailto:schuerer@wünschendorf.de) oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der VG wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2023 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de) eingesehen werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt der Finanzverwaltung der VG Wünschendorf/Elster. Dieses finden Sie unter [www.vg-wünschendorf-elster.de](http://www.vg-wünschendorf-elster.de). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster schreibt die Stelle einer **technischen Kraft (m/w/d)**

in einer Kindertageseinrichtung zum 1. Mai 2023 öffentlich aus. Der Beschäftigungsumfang beträgt 30 Stunden pro Woche mit einer tarifgerechten Bezahlung nach TVöD.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören:

- Vorbereitung und Nachbereitung der Mahlzeiten (Frühstück, Mittag, Vesper)
- Alle Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten des Hauses auf der Grundlage des Rahmenhygieneplanes
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Höhepunkten in der Kindertageseinrichtung
- Umsetzung der Dienstanweisungen

Erfahrung als technische Kraft in einer Kindertagesstätte oder aus einer Beschäftigung als Servicekraft in einem Reinigungsunternehmen ist wünschenswert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2023 an  
Gemeinde Wünschendorf/Elster  
Bürgermeister Herr Geelhaar  
Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster

#### Datenschutzhinweis

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Privatadresse, Private Telefonnummer, E-Mail.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb der Gemeinde verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Ggf. sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offen zu legen.

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als die der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

## In öffentlicher HA-Sitzung vom 6. September 2022 gefasste Beschlüsse

- Der Haupt- und Vergabeausschuss den Bürgermeister, den Auftrag zur Oberflächenbehandlung an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Bausion Straßenbau GmbH, Brehnaer Str. 15 in 06188 Landsberg, zum Angebotspreis von 29.452,50 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHSt 63000.510000 – Unterhaltung der Straßen zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7 davon anwesend: 7  
 Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Haupt- und Vergabeausschuss beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag – Planungsleistungen Sanierung von acht Wohnseinheiten Waldstraße 16 an den wirtschaftlichsten Anbieter, das Büro Frank Auerswald, Am kleinen Zieger 22, 07973 Greiz, zum angebotenen Preis von 69.685,44 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHSt 88002.940210 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7 davon anwesend: 7  
 Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: einstimmig angenommen

## In öffentlicher HA-Sitzung vom 15. November 2022 gefasste Beschlüsse

- Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Wünschendorf an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in Höhe von 19.943,09 Euro zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHSt 13000.935030 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7 davon anwesend: 6  
 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, die Vergabe zur Beschaffung einer neuen Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Wünschendorf/Elster – Wehr Zossen an die Firma BTL Brandschutztechnik Leipzig GmbH in Höhe von 18.405,73 Euro zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHSt 13000.935030 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7 davon anwesend: 6  
 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: einstimmig angenommen

## In öffentlicher GR-Sitzung vom 15. September 2022 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt für die Beschaffung der notwendigen Reinigungsgeräte und Ausstattungsgegenstände und für die Mehrausgaben an Reinigungsmitteln folgende überplanmäßigen Ausgaben:

HHST 46400.520000 Geräte, Ausstattung u. Ausrüstungsgegenst. .... 2.700,- Euro

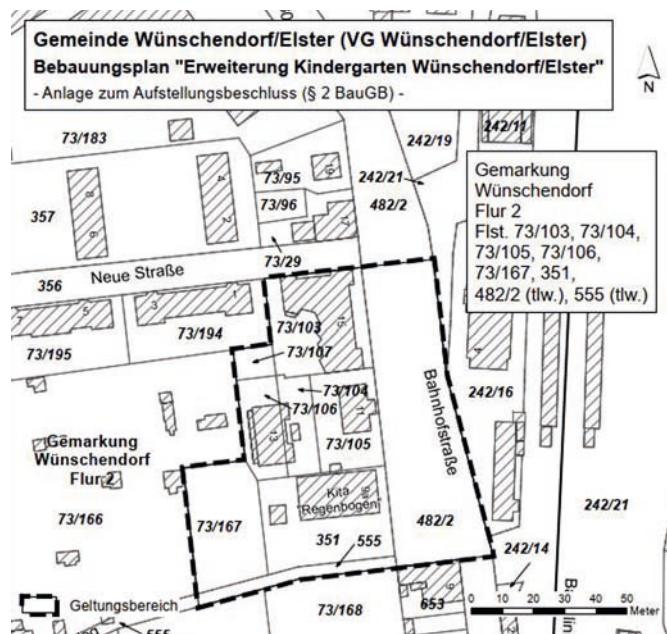
HHST 46400.540000 Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen ..... 8.000,- Euro

Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Mehreinnahmen aus der HHST 90000.061004 – Ausschüttung nach § 24 Abs. 3 ThürFAG gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat fasst gemäß § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erweiterung Kindergarten Wünschendorf/Elster“ in der in der Anlage gekennzeichneten Abgrenzung zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Kindergartens sowie zur Festsetzung der Art der Nutzung für die nördlich angrenzenden Flächen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Pachtvertrages vom 3. August 2022 für den Parkplatz am Friedhof Veitsberg für das Jahr 2023 (1. Januar – 31. Dezember 2023) zum Pachtpreis von 1.000,- Euro.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag – Planungsleistungen Sanierung Ärztehaus Gartenstraße 15 an den Anbieter Architekturbüro Volkhard Lehmann, Karl-Marx-Platz 9, 07589 Münchenbernsdorf, zum angebotenen Preis von 35.201,48 €/Brutto zu vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt stufenweise in Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltssmittel.

Die stufenweise Beauftragung wird vertraglich gesichert. Die finanziellen Mittel stehen im HH-Jahr 2022 in Höhe von 20.000,- Euro in der HHSt 88002.940240 Sanierung Gartenstraße 15 zur Verfügung. Die weiteren Mittel in Höhe von 15.201,48 Euro werden im HH-Jahr 2023 unter gleicher HHSt in den Haushaltssplan eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
 Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag – Planungsleistungen Sanierung Rathaus, Poststraße 8, an den wirtschaftlichsten Anbieter, das Büro für Bauplanung und Baubetreuung Frank Auerswald, Am kleinen Zieger 22, 07973 Greiz, zum Pauschalpreis von 22.000,- €/brutto zu vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt stufenweise in Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltssmittel. Die stufenweise Beauftragung wird vertraglich gesichert.

Die finanziellen Mittel stehen im HH-Jahr 2022 in Höhe von 10.000,- Euro in der HHSt 02000.940001 – Sanierung Rathaus zur Verfügung.

Die weiteren finanziellen Mittel werden im Haushaltsplan 2023 unter der selben Haushaltsstelle berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1  
Entspricht: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die Planungsleistungen 3. BA Mosen „Am Hain“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma VTU GmbH, Platanenstraße 5 b, 07454 Gera, zum Angebotspreis von 38.405,77 €/Brutto zu vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt stufenweise in Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltssmittel.

Die stufenweise Beauftragung wird vertraglich gesichert. Die finanziellen Mittel stehen im HH-Jahr 2022 in der HHST 63000.950350 – 3. BA Mosen DE – Straße Am Hain in Höhe von 20.000,- Euro zur Verfügung. Die weiteren finanziellen Mittel in Höhe von 18.405,77 Euro werden unter gleicher HHST im Haushaltsjahr 2023 eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2  
Entspricht: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung der Fassade Wohngebäude Ronneburger Straße 8 – 12 an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Malermeister Clauß GmbH, Grünrathstraße 2 a, 07973 Greiz, zum angebotenen Preis von 88.582,01€/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.940200 – Fassade Ronneburger Straße 8 – 12 in Höhe von 85.000,- Euro zur Verfügung. Die fehlenden Mittel in Höhe von 3.582,01 Euro werden durch eine Umbewilligung der Haushaltssmittel aus der HHST 88002.940190 – Sanierung Wohnhäuser zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 2 „Trockenbauarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Winkler Trockenbau, Marktstraße 7, 07639 Bad Klosterlausnitz, zum angebotenen Preis von 19.773,16 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.940210 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 1 „Abbruch-, Maurer- u. Putzarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Bauunternehmung B. Becker, Coschützer Straße 20, 07985 Elsterberg, zum angebotenen Preis von 60.400,31 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.94021 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 3 „Malerarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Heinrich Schmid GmbH, Rießnerstraße 8, 99427 Weimar, zum angebotenen Preis von 45.344,06 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.94021 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 4 „Fliesenarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma INAU GmbH Triebes, Zeulenrodaer Straße 17, 07950 Zeulenroda-Triebes, zum angebotenen Preis von 25.450,95 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.940210 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 5 „Bodenbelagsarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Fußboden Bergner, Hinter dem Südbahnhof 9, 07548 Gera, zum angebotenen Preis von 23.997,30 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.940210 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 6 „Schreinerarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Bau- u. Möbeltischlerei Hassmann, Göritz 52 a, 07927 Hirschberg, zum angebotenen Preis von 56.294,14 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.940210 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 10 „Elektroinstallation“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma EAW GmbH, Meilitz 37, 07570 Wünschendorf, zum angebotenen Preis von 119.999,99 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.940210 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 9 „Gerüstarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Gerüstbau Häber, Hauptstraße 19, 08428 Langenbernsdorf, zum angebotenen Preis von 9.355,54 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.94021 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag Sanierung Waldstraße 16, Los 7 „Heizungs- u. Sanitärarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma HSE Weida GmbH, Am Schafberge 11, 07570 Weida, zum angebotenen Preis von 143.343,75 €/Brutto zu vergeben. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 88002.940210 – Sanierung Waldstraße 16 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

## In öffentlicher GR-Sitzung vom 24. November 2022 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt, folgende Bürger/Bürgerinnen oder Vereine mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von jeweils 224,- Euro für ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren: Übungsleiter und Betreuer der Wünschendorfer Kegeljugend des ThSV Wünschendorf/Elster: Silke Rietzer, Rainer Engel, Gisela Gruner und Roberto Rietze.

Begründung: Seit vielen Jahren gibt es beim ThSV Wünschendorf eine Nachwuchsarbeit in der Sektion Kegeln. Von anfänglich fünf Kindern hat sich die Zahl der regelmäßig Trainierenden auf ca. dreißig Kinder und Jugendliche erhöht. Diese Arbeit hat zu einer enormen Leistungssteigerung bei den Kindern und Jugendlichen geführt und die Kegeljugend aus Wünschendorf spielt im Kreis eine herausragende Rolle.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beschließt den Fortbestand des Wochenmarktes in der Poststraße. Die Gebühren werden bis auf Widerruf ausgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beschließt, die Planungsleistungen für die Baumaßnahme Bahnhof Wünschendorf – Abbruch Lagerschuppen und Neugestaltung des Vorplatzes an den wirtschaftlichsten Bieter, das Ingenieurbüro VTU GmbH, Gera, zu vergeben. Die Vergabesumme lautet 58.763,64 Euro. Die finanziellen Mittel stehen in der HHSt 88002.940170 – Bahnhof Wünschendorf in Form eines Haushaltsausgaberestes aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Kindergarten Wünschendorf/Elster“ mit der Begründung in der Fassung vom 1. November 2022. Er beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat beschließt, der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe an die Firma BfK Büro für Kanaldienstleistungen in Höhe von rund 35.000,- Euro zur Sanierung des Abwasserkanals in der Kita Regenbogen beizutreten. Die finanziellen Mittel stehen in der HHSt 46400.500000 – Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen durch eine überplanmäßige Ausgabe zur Verfügung. Die Mehrausgabe wird durch Mehreinnahmen in der HHST 90000.003000 – Gewerbesteuern gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

- Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach und an der Fassade des Gebäudes sowie der Änderung der Einfriedung mittels Sichtschutz durch einen Holzzaun in Cronschwitz 9 zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 0  
Entspricht: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Gebäude Kirchgasse 5 im OT Veitsberg zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0  
Entspricht: einstimmig angenommen

## Mitteilungen anderer Behörden

### Mitteilung

#### über die Verlängerung des Zeitraumes der Durchführung von Messungen der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt im Freistaat Thüringen seit Oktober 2022 gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon – Bodenluftmessungen durch.

Witterungsbedingt mussten die Messungen zur Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens Ende November vorläufig eingestellt werden und können nicht wie geplant bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden.

**- Der Zeitraum zur Durchführung der Bodenluftmessungen wird daher in der Gemeinde Kauern bis zum 30. April 2023 verlängert.**

**- Der Zeitraum zur Durchführung der Bodenluftmessungen wird daher in der Gemeinde Paitzdorf bis zum 30. April 2023 verlängert.**

Sobald die Witterungs- und Bodenbedingungen die Durchführung von Messungen erlauben, werden diese auf den bereits in der Ankündigung des Messprogramms bekannt gegebenen Flurstücken fortgesetzt.

Das TLUBN bittet weiterhin um Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline: Telefon: 0361 573943943  
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

*Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz*

#### Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

1. Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
2. Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
4. Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster  
Poststraße 6 | 07570 Wünschendorf/Elster

**Erscheinung und Auflage:** monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

**Verantwortlich:** Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

**Beiträge bitte an:** Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster  
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster  
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt  
Tel.: 036608 96310 | Fax: 036608 96325  
E-Mail: amtsblatt@wueneschendorf.de

**Anzeigenannahme:** NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR  
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz  
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506  
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

**Ende amtlicher Teil**

## Nichtamtlicher Teil

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Die Arztpraxis von Herrn Dr. Kaiser in Braunichswalde ist wegen Urlaub vom 20. bis 28. Februar 2023 geschlossen.** Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt (Tel.: 036608 2234).

**In Thüringen sind ärztliche, zahnärztliche und Apotheken-Bereitschaft ab sofort unter der kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen!** Bei allen nicht-lebensbedrohlichen Beschwerden vermittelt die 116117 grundsätzlich außerhalb der regulären Praxis-Sprechstundenzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen ist die 116117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss der Notruf 112 gewählt werden.

**Notfallsprechstunde:** Tel.: 0365 24929

**Kindernotfallsprechstunde:** Tel.: 0365 24929

**Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14**

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

**Kindernotfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14**

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

**Bereitschaftsdienst:** Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

**Augenärztlicher Notfalldienst:** Tel.: 0365 24929

**Zahnärztlicher Notdienst:** Tel.: 01805 908077

### Kirchennachrichten

#### Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

**Sonntag, 05.02.2023**

17:00 Uhr Braunichswalde

**Sonntag, 12.02.2023**

09:00 Uhr Vogelgesang

**Sonntag, 19.02.2023**

09:00 Uhr Linda

**Sonntag, 26.02.2023**

09:00 Uhr Gauern

10:15 Uhr Braunichswalde

### Veranstaltungen

**Dienstag, 07.02.2023**

14:00 Uhr Gemeindenachmittag in Braunichswalde

**Dienstag, 14.02.2023**

14:00 Uhr Frauenkreis in Linda

Pfarrerin Schulz hat vom 22.01. bis 12.02.2023 Urlaub.  
Die Vertretung übernimmt Pfarrer Dittmar, Thonhausen  
(Tel.: 03762 3626).

*Herzlich grüßt Sie Ihre Pfarrerin Schulz*



### Zuständigkeiten für die Genehmigung von Baumfällungen

Sie produzieren lebensnotwendigen Sauerstoff, verbessern das Klima, filtern Staub und Schadstoffe und sorgen für Luftfeuchtigkeit und -bewegung. Bäume bieten zahlreichen Tieren einen Lebensraum, sie gliedern und beleben das Orts- und Stadtbild, sie dämpfen Lärm und spenden Schatten. Bäume sind daher durch das Bundesnaturschutzgesetz sowie ergänzende Regelungen der Länder und Kommunen geschützt.

Insbesondere zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zum allgemeinen Schutz der Arten das Fällen von Bäumen sowie aller anderen Gehölze (darunter Hecken und Gebüsche) verboten. Nicht von diesem Verbot betroffen sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Doch auch außerhalb dieses Zeitraums kann für das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung anderer Gehölze eine Genehmigung erforderlich sein.

Für Auskünfte oder die Erteilung einer gebührenpflichtigen und möglicherweise mit Auflagen verbundenen Ausnahme vom Baumfällverbot ist in den Gemeinden der VG Wünschendorf/Elster, in denen es keine Baumschutzzsetzung gibt (Endschütz, Hilbersdorf, Paitzdorf, Teichwitz, Wünschendorf/Elster), und in den anderen Gemeinden für Bäume und Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Klarstellungssatzung die untere Naturschutzbehörde (Herr Kummer, 03661 876605, E-Mail: [umweltamt@landkreis-greiz.de](mailto:umweltamt@landkreis-greiz.de)) des Amts für Umwelt im Landratsamt Greiz zuständig.

In den Gemeinden mit einer Satzung zum Schutz des Baumbestands (Braunichswalde, Gauern, Kauern, Linda, Rückersdorf, Seelingstädt) erteilt Herr Schäfer (Tel.: 036608 96335, E-Mail: [schaefer@wueenschendorf.de](mailto:schaefer@wueenschendorf.de)) Auskünfte und Genehmigungen für das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Klarstellungssatzung. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf [www.vg-wuenschendorf-elster.de](http://www.vg-wuenschendorf-elster.de) im Bereich „Verwaltung“ im Menüpunkt „Online-Formulare“.

*Schäfer, Bauamt*

## Schadstofftermine/Recyclinghöfe

### Seelingstädt, Betriebsgelände SUC GmbH

jeden 2. Do. im Monat Schadstoffmobil: 09.02.2023  
Tel.: 036608 958800 16:00 – 18:00 Uhr

### Recyclingzentrum Untitz

jeden 4. Mo. im Monat Schadstoffmobil: 27.02.2023  
Tel.: 036603 83300 entfällt, da Feiertag

### Ronneburg, Paitzdorfer Straße

jeden 3. Mi. im Monat Schadstoffmobil: 15.02.2023  
Tel.: 036602 22387 15:00 – 17:00 Uhr

### Weida, Geraer Landstraße (ehem. Schuhfabrik)

jeden 3. Di. im Monat Schadstoffmobil: 21.02.2023  
16:00 – 18:00 Uhr

Bei Fragen zur Abfallentsorgung und für die Sperrmüll-/Schrott-/Elektroschrottanmeldung erreichen Sie den Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen telefonisch unter der Service-Telefonnummer 0365 8332150.

## Regelschule Berga

### Neues aus der Regelschule Berga

#### Eine Klassenfahrt ist lustig ...

Nach nunmehr zwei Jahren Corona und ausgefallener Klassenfahrt begaben wir uns, die Klassen 9 a und b, auf eine einwöchige Bildungsreise nach Jena.

Am Montag, dem 26. September 2022, starteten wir mit der Deutschen Bahn in Richtung Jena. Dort angekommen, erkundeten wir die geschichtsträchtige Stadt und genossen eine atemberaubende Aussicht vom JenTower. Nach einem ereignisreichen Vormittag wanderten wir zum Internationalen Jugendgästehaus am Herrenberge, um unsere Zimmer zu beziehen, die Koffer auszupacken und die gemeinsame Freizeit zu genießen.



Am zweiten Tag unserer Klassenfahrt teilten sich die Klassen auf, so dass die Klasse 9 a sich auf die Spuren der Historiker begab und den Alltag der alten Griechen in der Antikensammlung der Universität Jena genauer beleuchtete. Die Schüler der Klasse 9 b besuchten indes die Imaginata, um spielerisch physikalische Experimente und Sinnesäuscherungen auszuprobieren und zu erforschen. Aufgrund der Wetterverhältnisse entschlossen wir uns, das Erlebnisbad Galaxsea unsicher zu machen. Wir hatten viel Spaß.

Den Abend verbrachten wir mit Chillen, Kartenspielen und Kochen. Ein ereignisreicher Tag ging zu Ende.

Am dritten Tag wechselten die beiden Klassen die Veranstaltungen vom Dienstagvormittag. Nachmittags besuchten wir eine atemberaubende Vorstellung des Planetariums. Mit einem Kinobesuch ließen wir den Tag ausklingen.

Am vorletzten Tag unserer Klassenfahrt begaben wir uns in die Klassikerstadt Weimar. In einem Museum der besonderen Art, dem „Geschichtshaus“, erfuhren wir viel über die Entstehung der Stadt Weimar bis zur Zeit Napoleons und die anschließende Stadtführung gab uns viele weitere interessante Informationen. Abschließend stärkten wir uns mit Thüringer Roster, Pommes oder Crêpes.

Freitagvormittag hieß es nun Koffer packen und mit der Deutschen Bahn wieder nach Hause fahren.

Eine ereignisreiche Woche mit vielen Erlebnissen ging zu Ende. Wir hatten eine tolle Zeit und möchten uns noch einmal bei unseren Lehrerinnen für die Organisation und Durchführung bedanken.

*Linda Senf, Klasse 9 b*

#### Betriebserkundung bei der HORSCH Maschinen GmbH

Im Rahmen der berufsbildenden Tage waren wir, die Klassen 9 a und 9 b, am 15. Dezember 2022 bei der Firma HORSCH Maschinen GmbH in Ronneburg eingeladen. Seit Oktober 2022 zählt diese Firma zu unseren Kooperationspartnern.



Neben einer Führung durch alle Produktionsabteilungen erhielten wir wertvolle Hinweise für die Auswahl von Betriebspraktika und die Ausbildungsberufe der Firma.

Auch ein Schnellkurs in Metallverarbeitung war dabei. Mit einem Handyhalter, einem Schlüsselanhänger und einem stabilen Kleiderhaken (alles selbst gemacht) fuhren wir wieder nach Hause.

*Die Klassen 9 a und 9 b*

#### Escape Room

Am Montag, dem 7. November 2022, besuchten wir, die Klassen 10 a und 10 b, einen Escape-Room („Rätselraum“) in Greiz. Dort beschäftigten wir uns vertiefend mit den Themen „Demokratie“ und „Fake News“, welche im Vorfeld im Sozialkundeunterricht behandelt wurden.

Am Zielort in Greiz angekommen, wurden die beiden Klassen in zwei Gruppen geteilt. Eine Gruppe erkundete den Escape Room, wobei wir mit unserem Wissen über demokratische Wahlen, Wahlgrundsätze und den Ablauf einer Wahl überzeugen mussten. Wir beantworteten Rätselfragen, lösten Puzzle, suchten Schlüssel inklusive des richtigen Schlosses. Hierbei waren neben fachlichem Wissen auch Teamgeist und Konzentration gefordert.

Indes führte die zweite Gruppe Spiele rund um die Themen „Demokratie“, Zusammenhalt, Geschicklichkeit und Integration von Migranten durch.

Ein gelungener Tag mit vielen neuen Erfahrungen und Erlebnissen ging zu Ende.

*Die Klassen 10 a und 10 b der Regelschule Berga*

### **Elisabeth Fischer vertritt unsere Schule im Landkreisausscheid des Vorlesewettbewerbs**

Bereits seit November stellte jede Schülerin und jeder Schüler im Rahmen des Deutschunterrichts sein Lieblingsbuch vor. Nach der regulären Vorstellung des Buches und dem Vortrag einer geübten Textstelle musste jeder noch zusätzlich einen fremden Text vorlesen. Aus diesen zwei Leseleistungen ermittelten wir jeweils klassenintern unsere zwei Vorlesesieger. In der Klasse 6 a gewannen Billy Schmidt und Elisabeth Fischer. In der Klasse 6 b konnten sich Lucie Kästner und Tessa Prescher durchsetzen.



Am 15. Dezember 2022 war es dann so weit. Der Schul sieger sollte ermittelt werden. Alle vier Kandidaten traten jetzt in der Aula gegeneinander an und stellten noch einmal ihre Bücher sehr anschaulich und lebhaft dar, sodass die Spannung deutlich zu spüren war. Die Jury, bestehend aus Frau Zöller, Frau Kießling, Frau C. Merkel und Chantal Ludwig aus der Klasse 7 a, Siegerin des letzjährigen Wettbewerbs, war sich einig, dass Elisabeth Fischer die diesjährige Vorlesesiegerin unserer Schule ist. Im Februar wird sie unsere Schule im Landkreisausscheid vertreten.

Hiermit möchte ich mich noch einmal recht herzliche bei allen Teilnehmern bedanken und besonders bei Elisabeth, die ihre Vorlesekünste am letzten Schultag vor Weihnachten auch der Klassenstufe 5 zeigte, die ebenfalls begeistert von dieser großartigen Leistung waren.

*C. Merkel*

## **Regelschule Seelingstädt**

### **Schule vorbei – was nun?**

Vom 5. bis 8. Dezember 2022 hatten die beiden 9. Klassen unserer Regelschule „Im Ländereck“ Seelingstädt eine Projektwoche zum Thema Berufswahl.

Beide Klassen begannen diese mit der Besichtigung des Staatlichen Bildungszentrums Ernst Arnold in Greiz und Zeulenroda-Triebes. Frau Böttcher, die Schulleiterin des Bildungszentrums, führte uns durch ihre Schule und informierte über die verschiedenen Bildungs- und Ausbildungswwege.

Sie stellte uns das Abitur mit der Fachrichtung Wirtschaft, Gesundheit und Soziales sowie der Fachrichtung Technik, Gestaltungs- und Medientechnik vor. Verschiedene Ausbildungen, welche man auf ihrer Schule absolvieren kann, wurden uns ebenfalls vorgestellt. Der andere Teil der 9. Klasse besuchte das Bildungszentrum in Zeulenroda-Triebes.

Am zweiten Projekttag besuchten die Schüler der Klasse 9 b das Berufsförderungswerk in Seelingstädt. Dort erklärten ihnen Frau Lasch und Frau Pufe alles rund um den Lebenslauf und das Anschreiben in einer Bewerbung. Am Ende des Projekttages verfassten wir unseren ersten Lebenslauf und das Bewerbungsanschreiben.

Wir wurden am dritten Projekttag durch Herrn Schneider und Herrn Keller begleitet. Mit ihnen hatte jeder Schüler die Möglichkeit, ein Bewerbungsgespräch zu führen und erste praktische Erfahrungen zu sammeln.



Am Ende der Projektwoche fand in unserer Schule der Marktplatz der Berufe statt. Hier konnten wir uns über verschiedene Berufe informieren, welche uns die Firmen Häusner Bau, Dietzel Hydraulik, Horsch Landmaschinentechnik, Pro Balance, POG Präzisionsoptik und Eletronicon u. a. vorstellten.

Eine sehr spannende und hilfreiche Woche neigte sich dem Ende entgegen. Wir konnten sehr viele Erfahrungen sammeln, welche wir für unsere Bewerbung um einen Ausbildungsplatz und auch im späteren Berufsleben benötigen.

Ein großes Dankeschön an alle, die uns hierbei unterstützten.

*Hummitzsch, Schulleiter*

## Grundschule Rückersdorf

### „Das alte ist vergangen, das neue angefangen ...“

So heißt es in einem Lied, das unsere beiden 4. Klassen zu Beginn des neuen Jahres 2023 im Musikunterricht gelernt haben. Rückblickend auf das vergangene Jahr fällt einem wieder auf, dass es viel zu schnell vergangen ist. Und wahrscheinlich wird es mit dem vor uns vorliegenden Jahr 2023 nicht anders werden. Am Ende des Jahres, genauer gesagt an den letzten drei Schultagen, ging es in allen Klassen und Hortgruppen traditionell weihnachtlich zu. Fast alle Kinder fuhren ins Theater nach Gera und sahen sich dort das Märchen vom tapferen Schneiderlein an. Das blieb noch eine ganze Weile in den Köpfen, denn der Riese jagte einigen doch einen ganz schön gewaltigen Schreck ein.

Des Weiteren wurde gebastelt, gesungen und sich mit Weihnachtsbräuchen beschäftigt. Bei den Weihnachtsfeiern gab es bei gemütlichem Beisammensein Geschenke und auch den Weihnachtsmann sah man durch das Schulhaus huschen. Was bringt uns nun das neue Jahr? Unsere Schulkinder können sich auf alle Fälle wieder auf verschiedene Veranstaltungen, wie den Fasching, das Kindertagsfest, auf einen neuen Sabaki-Kurs, den einige bereits erlebt haben, auch auf Klassenfahrten, weitere Projekttage und noch so einiges mehr freuen. In den kommenden Ferien hält das Erzieherteam wieder erlebnisreiche aber auch erholsame Ferientage bereit.

Wir wünschen allen Kindern und Erwachsenen ein gutes Jahr 2023.

Das Kollegium der GS Rückersdorf

## Tierheim Weida

Liebe Tierfreunde,  
wir wünschen euch ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr. Unser herzlicher Dank gilt allen, die uns mit Futter-, Geld- und Sachspenden unterstützen.

Wie die meisten von euch wissen, hat die Beräumung des Tierheims in Weida viel Zeit und Kraft in Anspruch genommen. Aber der größte und emotionalste Kraftakt war, unsere Schützlinge vorher gut unterzubringen. Vor allem unsere „schwierigen“ Fälle haben uns Sorgen bereitet. Zum Glück haben wir für alle einen schönen Platz gefunden.

In der Karl-Marx-Straße 6 in Weida befinden sich nun unser Vereinsbüro und unsere Materialräume. Wir, der Tierschutzverein Weida, kümmern uns nach wie vor weiter um Tiere in Not. Wer Hilfe braucht oder ein Tier findet, kann sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Unsere Bitte, um ein neues Tierheim aufzubauen zu können, benötigen wir entsprechende Grundstücke. Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr uns bei der Suche behilflich sein könnt.

Tel.: 036603 238805 • E-Mail: tierheim-weida@web.de  
Euer Tierschutz-Team

## Ihre Danksagungen

Wir gratulieren

### Anni Wessel,

unserer lieben Mutter,  
Schwiegermutter, Oma  
und Uroma zum

### 91. Geburtstag

und wünschen Alles Gute  
und weiterhin gute  
Laune und Gesundheit.

Deine Familie

Linda, Januar 2023

*Spuren von dir werden immer bei uns sein.*

Tief bewegt von den zahlreichen Beweisen  
der aufrichtigen Anteilnahme, die uns durch  
lieb geschriebene und gesprochene Worte, stillen  
Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen  
beim Abschied von unserem lieben

### Georg Plarre

entgegengebracht wurden, möchten wir  
uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn  
und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ebenso danken wir dem Bestattungshaus  
Francke für die hilfreiche Unterstützung und  
Frau Dix für ihre einfühlsamen Worte sowie  
dem Blumenhaus Rudolph.

Ein liebes Dankeschön geht auch an  
Angelika und Gerhard Ackermann sowie  
Erhard Schneider.

In liebevoller Erinnerung  
Maritta Plarre und Kinder mit Familien

Rückersdorf, im Januar 2023

Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt,  
lässt viele Bilder vorüberziehen und  
uns dankbar zurückschauen auf die  
gemeinsame Zeit.

## Edgar Schneider

\* 08.08.1936 † 08.12.2022

Wir danken allen, die sich mit uns  
in Trauer verbunden fühlten und ihre  
Anteilnahme auf so vielfältige Weise  
zum Ausdruck brachten.

Unser Dank gilt dem Blumenhaus  
Rudolph, dem Bestattungshaus Francke  
und Herrn Christian Schulthes für seine  
tröstenden Worte zum Abschied.

In Liebe und Dankbarkeit  
seine Renate  
sowie Ramona, Jens und Petra  
im Namen aller Angehörigen

Kauern, im Dezember 2022

Und immer  
sind da Spuren deines Lebens,  
Gedanken, Bilder, Werke und Augenblicke.  
Sie werden uns an Dich erinnern,  
uns glücklich und traurig machen  
und Dich nie vergessen lassen.

## Gunther Wolfram Geiß

\* 29.10.1960 † 01.01.2023

Wir müssen Abschied nehmen von unserem Vater,  
Schwiegervater, Opa, Sohn, Bruder und Onkel.

Ich vermisste Dich.  
deine Marlen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung  
findet am Samstag, dem 25. Februar 2023, 14:00 Uhr,  
auf dem Friedhof in Weida statt.

Weida, den 13. Januar 2023

Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen  
und wollte doch so gerne noch bei uns sein.  
Schwer ist es, diesen Schmerz zu tragen,  
denn ohne Dich wird vieles anders sein.

Wir werden Dich nie vergessen.  
Wir nahmen Abschied von meinem lieben  
Ehemann, unserem Vater und Opa

## Ernst Göpel

\* 05.07.1942 † 07.01.2023

In Liebe und Dankbarkeit  
Deine Petra  
Deine Kinder und Enkel  
Seelingstädt, im Januar 2023

Die Urnenbeisetzung fand  
im engsten Familienkreis statt.

## Gemeinde Braunichswalde

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet seit 9. Januar  
2023 alle zwei Wochen von 16:30 bis 18:30 Uhr statt.

Philip Moser, Bürgermeister

### Fest der Vereine 2023

Zum Fest der Vereine in Braunichswalde laden wir **am Freitag, dem 30. Juni 2023**, Vereine aus der Umgebung zu uns ein. Einige zeigen über den Abend ihr Können und stellen sich auf der Bühne vor.



Für den musikalischen Rahmen sorgt die Liveband „Rock Ambulance“. Die junge Party-Band aus Zwickau spielt zum ersten Mal in Braunichswalde und heizt ein mit Party-/Rock-Hits der letzten Jahrzehnte & aktuellen Charts. Karten gibt es an der Abendkasse

Willi Fülle, Organisator

## Gemeinde Endschütz

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet aktuell nur nach vorheriger Terminvergabe statt. Terminvereinbarung bitte unter Telefon 0175 8501063.

*Heino Vetterlein, Bürgermeister*

## Frühjahrskurse in Endschütz

### Dienstags, ab 21.02.2023

13:00 Uhr „Beweglichkeit und RückenFit 60+“

### Donnerstag, ab 22.02.2023

18:00 Uhr „Functional Training Mädels“

### letzter Donnerstag im Monat

19:15 Uhr „In der Ruhe liegt die Kraft – Meditationstechniken lernen“

Anmelden könnt ihr euch sofort.

Die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt.

Tel. 036603 71182 oder

Mobil 0152 56111452 (gern Whatsapp)

*Sportgemeinschaft Endschütz*

*Sina Schäfer, Trainerin Fitness/Gesundheit/  
Präventionssport/Meditation*



## Meditation

Erlene die Technik der Meditation und erfahre die wohltuende Wirkung auf Körper und Geist.

### Neugierig? Fragen? Anmeldung?

Nimm gern Kontakt mit mir auf:

Tel./Whatsapp 0152 56111452

E-Mail sina.schaefer123@gmail.com

*Sportgemeinschaft Endschütz*

*Sina Schäfer, Meditationstrainerin*

*Berufsverband Entspannungspädagogen*

*Suche die STILLE  
und finde Ruhe, Kraft und Energie.*

## Gemeinde Gauern

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Ich bin gern persönlich für Sie da. Sprechzeiten können individuell, nach vorheriger Terminabsprache, vereinbart werden.

Nutzen Sie bitte folgende Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 036608 639795 E-Mail: bm@gauern.de

*Stefan Mattis, Bürgermeister*

### Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet **am Freitag, dem 24. Februar 2023, um 19:15 Uhr**, im Gemeindesaal statt. Herr Tolle von der Verkehrswacht in Gera gibt wieder nützliche Hinweise, Tipps und Infos zum Verkehrsgeschehen im Straßenverkehr.

*Heike Hohberg*

*Vorstand Feuerwehr- und Heimatverein Gauen e. V.*

### Leerungstage in Gauern

2023	Restmüll mittwochs	Gelbe Tonne donnerstags	Blaue Tonne mittwochs
Jan.	04.   18.01.	12.01.	25.01.
Feb.	01.   15.02.	09.02.	22.02.
Mär.	01.   15.   29.03.	09.03.	22.03.
Apr.	12.   26.04.	06.04.	19.04.
Mai	10.   24.05.	05.05. (Fr.)	17.05.
Jun.	07.   21.06.	02. (Fr.)   29.06.	14.06.
Jul.	05.   19.07.	27.07.	12.07.
Aug.	02.   16.   30.08.	24.08.	09.08.
Sep.	13.   27.09.	22.09. (Fr.)	06.09.
Okt..	11.   25.10.	19.10.	04.10.
Nov.	08.   22.11.	16.11.	01.   29.11.
Dez.	06.   20.12.	14.12.	27.12.

*Änderungen vorbehalten!*

## Gemeinde Hilbersdorf

### Neujahrsgrüße

Ich möchte, auch im Namen des Gemeinderates, allen Familien der Gemeinde vor allem Gesundheit und viel Erfolg für das Jahr 2023 wünschen. Bleiben Sie optimistisch getreu dem Zitat:

„Am Ende wird alles gut. Und wenn es nicht gut ist, ist es noch nicht das Ende.“ Oscar Wilde

Im alten Jahr 2022 haben wir in der Gemeinde einige arbeitsintensive Projekte durchgeführt, wofür ich allen Helfern, die sich ehrenamtlich engagiert haben, meinen besonderen Dank aussprechen möchte. Namentlich erwähnen möchte ich dabei die Herren Thomas Seyfarth, Henry Dicke und Christian Palm für ihren unermüdlichen Einsatz bei den Baumfällarbeiten in beiden Gemeinden sowohl im Frühling als auch im Herbst sowie beim Teich-

schlämmen in Rußdorf und den Frauen Andrea Schlüter, Gabriele Thomas sowie Nicole Seyfarth für die Verpflegung.

Für die herausragende Betreuung unserer Jugendfeuerwehr, die mit viel Enthusiasmus und originellen Ideen für die Feuerwehr-Übungen durch Herrn Michael Steppe im Jahr 2022 geleistet wurde.

Ich möchte Sie bitten, sich jetzt schon den Termin der Einwohnerversammlung für das Jahr 2023 vorzumerken:

**22. März 2023, ab 18:00 Uhr**, im Gemeindehaus. Möchten Sie bestimmte Themen besprochen haben, bitte ich Sie, die Fragen im Vorfeld an mich weiterzuleiten.

Für Rückfragen können Sie mich unter der Tel.-Nr. 0160 5284441 erreichen. Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

*Rainer Vogel, Bürgermeister Hilbersdorf*

## Feuerwehrverein Hilbersdorf / Rußdorf e. V.

### Jahresrückblick 2. Halbjahr

In diesem Jahr konnten wir wieder viele alte Traktoren bewundern, denn das berühmte „Ackern“ in Rußdorf fand wie gewohnt am ersten Septembersonntag statt. Hier gilt der Dank den Organisatoren und Veranstaltern.



Nach zwei Jahren Pause konnte auch das Vereinsfest des Feuerwehrvereins Hilbersdorf/Rußdorf wieder stattfinden. Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Helfern bedanken, die uns bei diesem Fest geholfen haben. Ein großer Dank gilt auch denjenigen, die uns mit Gutscheinen, Werbegeschenken und anderen Preisen unterstützen konnten.



Die Kinder hatten wieder Spaß auf der Hüpfburg, beim Dosen schießen, Kinderschminken und Basteln. Natürlich kamen auch die Erwachsenen auf ihre Kosten an der Kegelbahn, Schießbude oder der Nussrutsche.

Für das leibliche Wohl war natürlich auch gesorgt. Hier ein großer Dank an die fleißigen Bäcker und Brater.

Ende September lief dann auch der Apfelsaft in Strömen. Die Mosterei Grimm konnten wir in unserer Gemeinde begrüßen, jeder konnte seine eigenen Äpfel aus dem Garten zu Saft pressen lassen.



Im November wurde es auch nicht langweilig. Anfang des Monats stand „Schlämmen des Wehres“ in Rußdorf auf dem Programm. Nach mehreren Anläufen hat das Wetter dann endlich mitgespielt und das Wehr konnte geschlämmt werden. Nun bietet es wieder Schutz vor Hochwasser und ist ein zusätzlicher Löschwasserspeicher.



Mitte November bei Eiseskälte haben einige Männer und Frauen aus der Gemeinde die Kettensägen scharf gemacht. Es wurden Baumschnittarbeiten durchgeführt, hier ein großes Dankeschön an alle Rußdorfer, die uns mit warmen Getränken und Kuchen versorgt haben.

Am 1. Adventswochenende stand das Weihnachtsbaumsetzen an. Bei Glühwein, Kinderpunsch und netten Gesprächen wurden die Ergebnisse bewundert.

Wir wünschen allen Bewohnern der Gemeinde Hilbersdorf/Rußdorf einen guten Start ins neue Jahr. Wir freuen uns schon auf die vielen Events im Jahr 2023.

*Im Namen des Vorstandes.*

## Gemeinde Kauern

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden 2. Montag im Monat, von 18:00 bis 19:00 Uhr, statt. Außerhalb der Sprechzeiten können telefonisch unter 0151 55510414 Termine vereinbart werden.

Jens Schneider, Bürgermeister

### Seniorenweihnachtsfeier

Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Helfern und dem Chor für die Unterstützung der Weihnachtsfeier. Nach zwei Jahren Pause konnten unsere Senioren ein paar schöne Stunden miteinander verbringen.

Wir wünschen allen Bürgern ein gesundes neues Jahr.

Der Gemeinderat

## Gemeinde Linda

### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats, von 17:00 bis 19:00 Uhr, findet voraussichtlich ein Sprechtag statt.

### Weitere Termine 2023

01.02.2023 | 15.02.2023 | 01.03.2023 | 15.03.2023  
05.04.2023 | 19.04.2023 | 03.05.2023 | 17.05.2023  
07.06.2023 | 21.06.2023 | 05.07.2023 | 19.07.2023  
02.08.2023 | 16.08.2023 | 06.09.2023 | 20.09.2023  
04.10.2023 | 18.10.2023 | 01.11.2023 | 15.11.2023  
06.12.2023 | 20.12.2023

Eine Terminvergabe außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nach vorheriger tel./pers. Absprache.

### Neujahrsgruß

„Man muss dem Körper Gutes tun, damit die Seele Lust hat, darin zu wohnen.“ Winston Churchill

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2023.

Alexander Zill, Bürgermeister

### Inlineskates und Tennisbälle, wie passt das zusammen?

### Ganz einfach: beim Sommerbiathlon!

Am 16. September 2023 wird der 1. Lindaer Sommerbiathlon stattfinden. Details können wir noch nicht verraten, aber seid gespannt und tragt euch das Datum schon in den Kalender ein. Ihr habt jetzt schon Interesse an der Veranstaltung bekommen und wollt auf dem Laufenden bleiben? Tragt euch gerne in unseren Newsletter unter [www.sommerbiathlon-linda.de](http://www.sommerbiathlon-linda.de) ein.

Patrick Feistel, im Namen der Feuerwehr, des Kulturvereins und des Sportvereins Linda

## Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am **Mittwoch, dem 29. März 2023, um 19:00 Uhr**, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, in 07580 Linda statt.

Die geplanten Themen werden ortsüblich bekanntgegeben.

### Sitzungstermine des Gemeinderates

Mittwoch, 29.03.2023, 19:00 Uhr  
Mittwoch, 31.05.2023, 19:00 Uhr  
Mittwoch, 27.09.2023, 19:00 Uhr  
Mittwoch, 29.11.2023, 19:00 Uhr

### Spenden machen es möglich

Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung und -förderung entschlossen wir uns im Jahr 2020 in Linda eine Jugendfeuerwehr zu gründen. Mit anfänglich einzelnen interessierten Kindern sind wir nun soweit, dass wir mittlerweile zwölf Kinder in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Arbeit einer Feuerwehr einweisen, mit ihnen intensive Übungen absolvieren und somit ein konstruktives Freizeitangebot bieten können. Hinzu kommen noch weitere Interessierte, welche bereits mit kratzenden Schuhen auf der Aufnahmewarteliste stehen.

Um für die Kinder und Jugendlichen ein möglichst praxisnahes Training für die spätere, „richtige“ Feuerwehr zu ermöglichen, haben wir uns in den letzten Wochen intensiv mit dem Kauf und der Umbauplanung eines Pkw-Anhängers beschäftigt. Es ist beabsichtigt, diesen Anhänger derart umzugestalten, dass hierauf sämtliches Echtmaterial fest installiert werden kann, um den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr attraktive Übungen zu bieten und sie bestmöglich auf einen echten Einsatzfall vorbereiten zu können.



Bezüglich der Art der benötigten Materialien, welche in kindgerechter Größe und entsprechend geringem Gewicht konzipiert sind, sowie dem Umbau des Anhängers bestehen unsererseits genaue Vorstellungen und Pläne. Bis dato fehlten uns allerdings die finanziellen Mittel hierfür. Da wir von unserem Plan nicht abweichen wollten, nahmen wir dies zum Anlass und baten zahlreiche Firmen, Unternehmen und Privatpersonen um Spenden. Nun sind wir an dem Punkt, dass wir uns genau für diese Spenden von ganzen Herzen und im Namen aller Mitglieder bedanken möchten.

Diese Spenden machen es möglich, dass wir den Anhänger in ganz naher Zukunft für unseren Nachwuchs umbauen, bestücken und ganz schnell zum Einsatz bringen können.

Unser Dank gilt: Familie Mittasch, Familie Müller, Felco Trockenbau GmbH, Fleischerei Oertel, Luft Wolf Drucklufttechnik Triptis, Rehau Industries SE & Co. KG Triptis.

Mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung und der Einsatzfähigkeit unseres Anhängers werden wir natürlich weiter berichten.

*Die Leitung der Jugendfeuerwehr Linda*

## Gemeinde Paitzdorf

### Neujahrsgrüße von den Strolchen

Unser Team möchte sich noch auf diesem Weg bei den Eltern für ihr Engagement im Jahr 2022 bedanken. Ob Garteneinsatz oder scheinbar unmögliche Bastelideen der Erzieherinnen, es gibt immer wieder Familien, die das Unmögliche möglich machen. Trotz des turbulenten Jahresendes in unserer Kita gelang die Umsetzung des Martinsumzuges dank der FF Paitzdorf tadellos und dank unserer einsatzkräftigen Eltern konnten auch wir den schönen Weihnachtsmarkt genießen. Vielen Dank an alle für eure tolle Unterstützung.

Ein besonderes Dankeschön richtet sich auch an unseren fleißigen Gemeinendarbeiter Herrn Anders, welcher es ermöglichte, noch vor Weihnachten neuen Glanz und leuchtende Kinderaugen in unsere Gruppenzimmer zu bringen. Das neue Mobiliar wurde von den Kindern bereits gut angenommen.

Wir wünschen allen großen und kleinen Paitzdorfern einen guten Start ins Jahr 2023. Wir freuen uns auf ein ereignisreiches und schönes Jahr. In diesem Sinne allen ein gesundes 2023.

*Eure Paitzdorfer Strolche*

## Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde im Januar und Februar

### Sonntag, 29.01.2023

10:15 Uhr Gottesdienst in Mennsdorf

### Sonntag, 05.02.2023

10:15 Uhr Gottesdienst in Paitzdorf im Kulturhaus

### Sonntag, 12.02.2023

10:15 Uhr Gottesdienst in Reust

### Dienstag, 14.02.2023

15:00 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

„Wenn Du mich sehen könntest, wüstest Du, wie traurig ich war.“ Ein Liebeslied. Gesungen von der amerikanischen Jazz-Sängerin Sheila Jordan.

„Du bist ein Gott, der mich sieht“ – dieser Satz ist die Jahreslösung für das neue Jahr 2023. Kurz, fast banal klingt das. Aber der Satz trägt eine tiefe Kraft.

Gesehen werden kann retten. Das gilt für die, die auf der Flucht sind, und Rettung und Hilfe brauchen. Hilfe beginnt mit Augen, die hinsehen. Angesehen werden ist lebensnotwendig. Das gilt für jede und jeden.

„Du bist ein Gott, der mich sieht.“ Ich werde gesehen und bin geliebt. If you could see me now. Mit allem, was in mir ist. You'd know, how blue i've been. Und in mir kann Friede werden, für eine Weile. Weil einer da ist. Der mich sieht. Mit einer Liebe, die höher und tiefer ist, als mein Verstand es fassen kann.

Annette Behnken

*Ihre Gemeindekirchenräte*

## Gemeinde Rückersdorf

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet aktuell nur nach vorheriger Terminvergabe unter Tel. 0172 353 2203 (nach 17:00 Uhr) statt.

*Axel Jakob, Bürgermeister*

### Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet **am Dienstag, dem 31. Januar 2023, um 18:00 Uhr**, im Feuerwehr- und Bürgerhaus Rückersdorf statt.

*Axel Jakob, Bürgermeister*

## Freiwillige Feuerwehr Haselbach

### Samstag, 11.02.2023

19:30 Uhr Jahreshauptversammlung der FF im Kultur- und Vereinshaus in Haselbach

*A. Plecher, Wehrleiter | E. Parnitzke, Vereinsvorsitzender*

## Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet **am Freitag, dem 17. Februar 2023, um 18:00 Uhr**, im Feuerwehr- und Bürgerhaus in Rückersdorf statt.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

*Freiwillige Feuerwehr Rückersdorf*

## Einladung zum Skatabend

Der nächste Skatabend findet **am Freitag, dem 24. Februar 2023, um 18:00 Uhr**, im Feuerwehr- und Bürgerhaus in Rückersdorf statt. Gut Blatt!

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

*Freiwillige Feuerwehr Rückersdorf*

## Kirchennachrichten

### Gottesdienste und Veranstaltungen

#### Montag, 30.01. | 13.02.2023

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse

17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. – 6. Klasse voraussichtlich im Pfarrhaus in Linda ►

### Donnerstag, 02.02.2023

17:00 Uhr Konfirmandenstunde in Nischwitz

### Sonntag, 05.02.2023 – Septuagesimä

14:00 Uhr Gottesdienst in Rückersdorf

### Mittwoch, 08.02.2023

14:30 Uhr Frauenkreis, Kultur-/Vereinshaus Haselbach

### Donnerstag, 09./23.02.2023

17:00 Uhr Vorkonfirmandenstunde in Nischwitz

### Samstag, 25.02. | 04./11./18./25.03. | 01.04.2022

17:00 Uhr „Sieben Wochen ohne“ – Andacht zur Fastenzeit in der Haselbacher Kirche – die Passionszeit bewusst erleben und gemeinsam auf Ostern zugehen, miteinander singen, beten und still werden

Die Vakanzvertretung für die Kirchengemeinden Haselbach/Rückersdorf sowie Mennsdorf, Paitzdorf, Reust hat Pfarrer Jörg Dittmar aus Thonhausen.

Ev.-luth. Pfarramt Thonhausen

Dorfstraße 45, 04626 Thonhausen, Tel. 03762 3626

Internet: [www.kirchspiel-thonhausen.de](http://www.kirchspiel-thonhausen.de)

„Sara aber sagte: Gott ließ mich lachen“ (1. Mose 21, 6 (E) – Monatslosung Februar 2023) Gott lacht uns zu – so können auch wir uns freundlich anlächeln.

Ihr Gemeindekirchenrat

der ev.-luth. Kirchengemeinde Haselbach-Rückersdorf

## Gemeinde Seelingstädt

### Modellbahnausstellung



Der Modellbahnclub Seelingstädt e. V. öffnet nochmals zum Abschluss der Ausstellungssaison sein „Haus der Modellbahn“ in der Lindenstraße in Seelingstädt **am 11. und 12. Februar 2023 (Samstag, 13:00 – 18:00 Uhr sowie Sonntag, 10:00 – 17:00 Uhr).**

Allen Freunden der kleinen Bahnen werden Anlagen in den unterschiedlichsten Spurweiten präsentiert. So u. a. von der kleinsten Spur Z (Maßstab 1:220 – Spurweite 6,5 mm) bis zur großen Spur IIIm (Gartenbahn – Maßstab 1:22,5 – Spurweite 45 mm).

Auf einer H0-Anlage rollt der Verkehr auch auf der Straße und es wird gezeigt, wie LKWs auf Eisenbahnwaggons verladen werden, was auch unter der Bezeichnung „Rollende Landstraße“ bekannt ist.

In einem Ausstellungsbereich kann Eisenbahntechnik in Originalgröße hautnah erlebt und zum Teil auch selbst bedient werden. Hier sind u. a. auch einige Exponate der ehemaligen Wismut-Anschlussbahn im Ronneburger Revier zu sehen. Als Gastaussteller präsentiert „Kalitzki's Puppenkaufhaus“ aus Werdau einige Exponate aus ihrer großen Spielzeugdampfmaschinen- und Puppenstubenausstellung sowie einen Verkauf von entsprechenden Zubehör.

Erwähnenswert ist auch das Gebrauchtwarenangebot des Vereins, bei dem schon mancher Besucher ein Schnäppchen ergattern konnte.

Knut Stecher, Club-Vorsitzender

### Abschluss des Schwimmkurses

Am 9. Dezember 2022 war leider unsere letzte Schwimmstunde im Webalu in Werdau. Alle zwölf Wackelzähne haben ihr Können noch einmal unter Beweis gestellt und gezeigt, was sie in den vergangenen Schwimmstunden gelernt haben.



Die Schwimmbewegungen mit den Beinen waren eine ganz schön knifflige Aufgabe, als dann die Armbewegungen hinzukamen, war es eine echte Herausforderung. Doch schnell lernten die Kinder, die Bewegungen zu koordinieren und waren in der Lage, sich im Wasser fortzubewegen. Auch das Springen und Tauchen wurde von Stunde zu Stunde besser ...

Wir sind stolz, dass wir unseren Wackelzähnen zusehen konnten, wie sie über sich hinausgewachsen sind.

Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Dietrich und Herrn Erler – unseren zwei Fahrern, die uns immer sicher mit dem Feuerwehrbus ins Webalu und zurück nach Seelingstädt gebracht haben.



## Kirchennachrichten

**Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten**

### Mittwoch, 01.02.2023

18:00 Uhr Werktagsgottesdienst (David Faatz)  
- Christuskirche Chursdorf

### Sonntag, 05.02.2023

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
- Gemeindesaal Seelingstädt

### Sonntag, 12.02.2023

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
- Christuskirche Chursdorf

### Sonntag, 19.02.2023

10:00 Uhr Gottesdienst (David Faatz) und Kindergottesdienst  
- Gemeindesaal Blankenhain

### Sonntag, 26.02.2023

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
- St.-Martins-Kirche Rußdorf

#### Monatsspruch für Februar

„Sara aber sagte: Gott ließ mich lachen.“ 1. Mose 21,6  
*Es grüßen Sie die Kirchenvorsteher und Pfarrer Thomas von Ochsenstein*

SAISON 2022 - 23			
28.01.23	EINLASS	18.30	UHR FASCHING AB 30 *Vereine
11.02.23	EINLASS	19.00	UHR FASCHING FÜR JUNG + ALT
18.02.23	EINLASS	18.30	UHR FASCHING AB 50 *
19.02.23		14.30 - 16.30	UHR KINDERFASSING Kinder frei!

## Gemeinde Teichwitz

### Kontaktdaten des Bürgermeisters

Mittwoch, 17:00 – 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung

Telefon: 0172 3662153

E-Mail: bm@teichwitz.de

Teichwitz finden Sie auch unter [www.teichwitz.de](http://www.teichwitz.de)

## Gemeinde Wünschendorf/Elster

### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden Dienstag, 14:00 – 18:00 Uhr

Termine können Mo. bis Fr., 08:00 – 12:00 Uhr, telefonisch bei der Assistentin des Bürgermeisters, Frau Glöckner, oder per E-Mail vereinbart werden.

Telefon: 036603 607857

E-Mail: buergermeister@wuenschendorf.de

### 3. Gemütlichen Beisammensein

Wann? Samstag, 18.02.2023, 15:00 Uhr

Wo? Kommunikationszentrum Poststraße 7  
07570 Wünschendorf

Thema? Zurück in die Vergangenheit, Sie erzählen uns von den „alten Zeiten“

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir hoffen auf eine gemütliche Runde und einen regen Austausch. Anmeldung unter Tel.: 0174 9993522. Wir freuen uns auf Sie.

Laura und Heidi

### Heimat- und Verschönerungsverein

### Wünschendorf/Elster und Umgebung e. V.

#### Neujahrsgrüße

Der Heimat- und Verschönerungsverein Wünschendorf/Elster und Umgebung e. V. wünscht allen Einwohnern der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/E. ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023. Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Bürgern und den Gewerbetreibenden von Wünschendorf ganz herzlich für ihre Hilfe und Unterstützung bei unserer Arbeit bedanken.

Ein Dankeschön gilt auch den Bäckereien Junghans und Ratzer für die Kuchenspenden zu unserer Veranstaltung „Weihnachtsmann in der Poststraße“.

Wir freuen uns auch in diesem Jahr wieder auf eine gute Zusammenarbeit mit den Bürgern von Wünschendorf, den Gewerbetreibenden und den Vereinen.

#### Instandsetzung Märchenbaum

Wie man verfolgen konnte, begannen die Mitglieder des Heimat- und Verschönerungsvereins Wünschendorf/Elster und Umgebung e. V. im Herbst des vergangenen Jahres mit der Instandsetzung des Märchenbaumes.

Unsere Arbeiten konnten so weit fertiggestellt werden, dass der Baum über die Weihnachtszeit beleuchtet werden konnte. Im Frühjahr werden wir die Arbeiten beenden und der Märchenbaum wird dann wieder in neuem Kleid mit seinen Märchenbildern erstrahlen.

Von den übriggebliebenen Holzabschnitten des Märchenbaumes hat Ulli Groß für den Märchenwald bereits zwei Vogelhäuser gebaut und aufgestellt. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken.

Heike Schönecker, Vorsitzende Heimat- u. Verschönerungsverein Wünschendorf/Elster und Umgebung e. V.

## Veitsberger Carneval Club



Kaum hat der Weihnachtsmann seinen Mantel vom Lüften im Schrank verstaut, klopfen die Narren schon wieder an die Tür – so auch in Wünschendorf beim Veitsberger Carneval Club.

In diesem Jahr feiern wir unsere närrische 44. Saison und stehen mit dem Jubiläumsprogramm schon in den Startlöchern.

Zu insgesamt drei Galaabenden (10., 11. & 18. Februar 2023) und zur Rosenmontagsgala (20. Februar 2023) laden wir in diesem Jahr ein. Außerdem gibt es natürlich mit dem Kinderfasching (12. Februar 2023) die Party schlechthin für den Narrennachwuchs und auch zum Weiberfasching (16. Februar 2023) geht es rund im Saal der „Elsterperle“ in Wünschendorf.

Darüber hinaus freuen wir uns ein Loch in den Bauch, beim Faschingsumzug in Weida am 19. Februar 2023 nicht nur eine heiße Sohle auf das Weid'sche Straßenpflaster legen zu dürfen.

Kartenvorbestellungen sind ab 20. Januar 2023 im grünen Briefkasten in der Elsterperle möglich. Vorverkauf ist dann am 9. Februar 2023, von 18:00 bis 20:00 Uhr, ebenfalls in der „Elsterperle“. Bitte beachtet, dass nicht abgeholt Karten zurück in den Verkauf hüpfen.

Wir polieren dann mal noch die Pailletten an den Elferatskappen und ölen die Stimmen für unseren Schlacht Ruf ... in dem Sinne ... Veitsberg NEWAHR!

The poster features a central illustration of a clown with arms raised, wearing a blue jacket over a green patterned shirt. Text on the poster includes:

- Der Veitsberger Carneval Club feiert mit euch die 44. Saison
- Es legen auf: Soundland Diskothek DJ Ronny DJ Power
- Wir bieten: Tanz + Sketch + Musik Ein tolles Programm!
- "ELSTERPERLE" Wünschendorf
- Abendveranstaltungen Beginn: 20:00 Uhr Einlass: ab 19:00 Uhr
- 10.02. Gala-Abend**
- 11.02. Gala-Abend**
- 12.02. Kinderfasching**
- 16.02. Weiberfasching**
- 18.02. Gala-Abend (max. 4 Karten)**
- 20.02. Rosenmontag**
- Kartenbestellungen sind ab dem 20.01.2023 in der Elsterperle möglich. Der Vorverkauf erfolgt am Donnerstag, 09.02.2023, von 18:00 bis 20:00 Uhr. Nicht abgeholt Karten gehen nach dem Vorverkauf in den freien Verkauf!

## Sport hält Dich fit und gesund

Deine GKV übernimmt bis zu 100 % der Kosten (Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining).

Unsere Trainingszeiten für 2023 in der Turnhalle der Grundschule Gebrüder Grimm:

montags, 17:00 Uhr	ab 23.01.2023
dienstags, 18:30 Uhr	ab 24.01.2023
mittwochs, 10:00 Uhr	ab 25.01.2023
mittwochs, 16:30 Uhr	ganz neu!

Sport tut einfach gut, das wissen alle Teilnehmer, die unsere Kurse seit Jahren nutzen. Gern bieten wir dir die Möglichkeit, unser Training kennen zu lernen.

Du erreichst uns über

Uta Thiele, Hohenölsener SV e. V.

Telefon: 01590 1380307 | 036603 733183

E-Mail: utathiele@gmx.de

## Kirchennews

### Sonntag, 29.01.2023

- 10:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst  
13:00 Uhr Kirche Teichwitz | Gottesdienst  
14:00 Uhr Kirche Hohenölsen | Gottesdienst  
15:00 Uhr Kirche Steinsdorf | Gottesdienst  
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

### Dienstag, 31.01.2023

- 08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

### Freitag, 03.02.2023

- 19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

### Samstag, 04.02.2023

- 18:00 Uhr Martin-Luther-Haus  
Dankesabend mit Anmeldung

### Sonntag, 05.02.2023

- 10:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst  
13:00 Uhr Kirche Schömberg | Gottesdienst  
14:00 Uhr Stadtkirche Weida | Gottesdienst  
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

### Dienstag, 07.02.2023

- 08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

### Freitag, 10.02.2023

- 19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

### Sonntag, 12.02.2023

- 10:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst  
14:00 Uhr Kirche Steinsdorf | Gottesdienst  
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

### Dienstag, 14.02.2023

- 08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück  
19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit  
Konzert zum Valentinstag

### Sonntag, 19.02.2023

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst  
14:00 Uhr Stadtkirche Weida | Gottesdienst  
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

**Dienstag, 21.02.2023**

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

**Mittwoch, 22.02.2023 – Aschermittwoch**

19:00 Uhr Kirche Schüptitz | Gottesdienst

**Freitag, 24.02.2023**

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

**Dienstag, 28.02.2023**

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück